



KANTON
URI

Fr. 2.-

AMTSBLATT

FREITAG, 20. JULI 2007

NR. 29

SEITEN 1065-1091



Altdorf



Andermatt



Attinghausen



Bauen



Bürglen



Erstfeld



Flüelen



Göschenen



Gurnellen



Hospental



Isenthal



Realp



Schattdorf



Seedorf



Seelisberg



Silenen



Sisikon



Spiringen



Unterschächen



Wassen

AMTSBLATT DES KANTONS URI

Inhaltsverzeichnis

Administrativer Teil

Regierungsrat

- 1065 Bundesfeier
- 1066 Medienmitteilungen

Direktionen

Landammannamt

- 1068 Ausgabe der Jagdpatente

Gemeinden

- 1069 Vormundschaft

Korporationen

Korporation Uri

- 1069 Medienmitteilung

- 1070 **Eigentumsübertragungen**

- 1076 **Handelsregister**

Bau- und Planungsrecht

- 1077 Auflage- und
Einspracheverfahren
- 1078 Bauplanauflagen
- 1078 UVP-Prüfentscheid

Verkehrsbeschränkungen

- 1079 Altdorf

Offene Stellen

- 1079 Bildungs- und
Kulturdirektion Uri

Gerichtlicher Teil

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

- 1080 Aufforderung zur Abholung
- 1081 Verbotsbegehren

Schuldbetreibung und Konkurs

- 1081 Kollokationsplan und Inventar

Rechtsauskunft

- 1081 Unentgeltliche Rechtsauskunft
des Urner Anwaltsverbandes

Gesetzgebung

Kanton

- 1082 Reglement über die
Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPR)

Impressum

Amtsblatt des Kantons Uri
Amtliches Publikationsorgan
des Kantons Uri

Erscheint jeden Freitag
Erscheint zudem jeden Montag
auf Internet unter www.ur.ch

Verlag und Redaktion:
Standeskanzlei Uri, 6460 Altdorf
Telefon 041 875 20 17
Fax 041 870 66 51
E-Mail: amtsblatt@ur.ch
MWSt.-Nr. 378 221

Redaktionsschluss:
Mittwoch, 09.00 Uhr

Bestellung von Abonnements:
Gisler Druck AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 16
E-Mail: abo@gislerdruck.ch

Jahresabonnement Fr. 68.–
(inkl. 2,4% MwSt.)
Einzelverkaufspreis Fr. 2.–
(inkl. 2,4% MwSt.)

Inseratenverwaltung:
Publicitas AG, 6460 Altdorf
Telefon 041 874 16 55
E-Mail: altdorf@publicitas.ch

Tarife:
Rechnungsrufe, Bauplanaufgaben Fr.
98.– (exkl. 7,6% MwSt.)
Eigentumsübertragungen Fr. 125.–
Übrige amtliche Anzeigen
Fr. 1.90 die einspaltige mm-Zeile
(Für nicht amtliche Publikationen und
Inserate zuzüglich 7,6% MwSt.)

Veranstaltungen:
Diese Rubrik steht den Gemeinden
und den Vereinen für die
Veröffentlichung ihrer Veranstaltungen
zum Sondertarif von Fr. 5.–
(inkl. 7,6% MwSt.)
zur Verfügung.

ISSN 1662-0593 (Druck)
ISSN 1662-0607 (Online)

Immobilien  Verwaltung

LUBAG AG

Landenbergstrasse 34 · 6005 Luzern
Telefon 041 360 00 50 · info@lubag.ch

Zu vermieten in Altdorf, Herrengasse 10
**sehr grosse 7-Zimmer-Wohnung
im 1. OG, ca. 200 m²**

Diese Wohnung ist in einem wunderschönen
Herrschaftshaus mit parkähnlichem Um-
schwung ganz neu renoviert.

Preis per Monat Fr. 2100.– / Nebenkosten à
conto Fr. 250.– / Garage Fr. 100.– / Parkplatz
Fr. 50.–. Bezug nach Vereinbarung.


Weitere Angebote unter www.lubag.ch

Regierungsrat

Bundesfeier

Gedanken des Landammanns zum 1. August 2007: Unser Rütli

«Du stilles Gelände am See» heisst es im Rütli lied von Johann Georg Krauer. Schön wärs! Das Rütli ist bisweilen zum Zankapfel geworden, zum Feld der polizeilichen Einsatzdoktrin.

Dabei möchte man eigentlich nichts anderes als freien Zugang, freie Rede, friedliches Treiben, buntes Volksfest.

Doch die Informationen über störbereite Hundertschaften und gewaltanpreisende Gruppierungen sowie den Missbrauch des Rütli für Teilinteressen führen leider zu anderen Überlegungen und Vorsichtsmassnahmen.

Diese rechnen auch mit dem «worst case»: Wenn die Gewalt einmal auf dem Rütli ausbrechen sollte, liesse sich das Chaos dort nur sehr schwer, wenn überhaupt, eingrenzen; dort Fliehende könnten besonders gefährdet sein.

Und aus dem idealtypischen Rütli, das für lieb gewordene Werte und Vorstellungen steht, wird schliesslich eine reglementierte Festung – eigentlich das Gegenteil.

Unsere Polizisten sind nicht zu beneiden. Hat man sie in der Rückblende nicht benötigt, war ihr Auftritt übertrieben. Gerät die Veranstaltung aber aus dem Ruder, haben sie versagt.

Für die in der Verantwortung stehenden Politikerinnen und Politiker ist das Ganze umso einschneidender, als es sich nicht um ein einzelnes Ereignis handelt, das irgendwann überstanden sein wird. Die letztjährige Feier hatte mit der vorletztjährigen zu tun, die diesjährigen Ereignisse werden die übernächsten voraussichtlich beeinflussen. Aber ganz einfache, nichts kostende, auf alle Seiten befriedigende Lösungen gibt es im Moment nicht.

Dass sich der Bundesrat in dieser Situation nicht für ein klares Rollenspiel entscheiden wollte, macht das Ganze nicht einfacher.

Die Verschiedenartigkeit in der Schweiz – eines unserer Markenzeichen – darf selbstverständlich nicht bekämpft werden. Diese Vielfalt, auch im Ausdruck, die sich übers Jahr entwickelt, soll auch am 1. August zum Ausdruck kommen, allerdings im Rahmen rechtsstaatlicher Schranken. Nur eben: Weiss man zum Vornherin, was geschehen wird und wird man dem dannzumaligen Ruf nach Verantwortung gerecht werden?

Ich wünsche mir eine Schweiz, die ihre Vielfalt unter dem Jahr lebt, in der sich keine Gruppierung das Rütli am 1. August für extreme Manifestationen irgendwelcher

Art unter den Nagel reisst. Die diesjährige Feier möge friedlich verlaufen. Ansonsten wünsche ich mir das Rütli am 1. August als Ort der Ruhe – als Ort der niemandem gehört und damit allen.

Auf dass man sich besinnen möge, worum es eigentlich geht: um das Gesamtwohl der Schweiz, die im Wettlauf nach vorne auch jene mitnimmt, die dem Tempo nicht gewachsen sind und auch den Rest der Welt nicht vergisst, mit der die Schweiz ohnehin verbunden ist. Diese Besinnung auf das Wesentliche kommt wohl weniger aus dem Gezänk denn aus der Stille.

Altdorf, 20 Juli 2007

Dr. Markus Stadler, Landammann

Medienmitteilung

Gratulation zum Dienstjubiläum

Claire Russi, Legasthenie- und Dyskalkulietherapeutin, Andermatt, und Hans Arnold, Rottenchef Unterland beim Amt für Tiefbau, Schattdorf, erfüllen am 31. Juli 2007 das 25. Dienstjahr. Der Regierungsrat gratuliert Claire Russi und Hans Arnold zum Dienstjubiläum und dankt ihnen aufrichtig für die langjährige, pflichtgetreue Arbeit im Dienst des Kantons.

Wahl von Urs Zurfluh als Mitglied der Kassenkommission der Pensionskasse Uri

Der Regierungsrat hat Urs Zurfluh, Flüelen, als Ersatz für Beat Walker, Schattdorf, als neues Mitglied der Kassenkommission der Pensionskasse Uri für den Rest der Amtsdauer bis 31. Mai 2008 gewählt. Beat Walker tritt eine Stelle als Grundstückschätzer beim Amt für Steuern an und kann somit nicht mehr als Vertreter der Arbeitgeberschaft in der Kassenkommission amten.

Uri will Bahnumfahrung Flüelen und Ausbau der SBB-Axentunnels

Der Regierungsrat hat zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) zur künftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) Stellung genommen. Zentrale Forderungen des Kantons Uri sind die Bahnumfahrung von Flüelen, der Ausbau der SBB-Axentunnels und ein leistungsfähiger Urner Kantonsbahnhof in Altdorf, um den Alpenraum über die Gotthard-Bergstrecke zu erschliessen.

Der Regierungsrat will, dass die Axenstrecke in die vorgesehenen Infrastrukturplanungen der Bahn aufgenommen wird. Nur ein entsprechender Ausbau des

Axentrassees erlaubt, Kapazitätsengpässen zu begegnen. Gleichzeitig fordert der Regierungsrat im Rahmen seiner Stellungnahme zur zukünftigen Entwicklung der Bahninfrastruktur, dass die Umfahrung des Dorfs Flüelen darin aufgenommen wird. Im Einklang mit der Zentralschweizer Direktorenkonferenz des öffentlichen Verkehrs lehnt Uri die ersatzlose Streichung des Zimmerbergtunnels ab. Die Erhöhung des NEAT-Kredits ist unumgänglich. Um besser planen zu können, will der Regierungsrat die ZEB-Finanzierung von der NEAT-Finanzierung entkoppeln und aufstocken. ZEB muss auch eine Grundlage bieten, um den regionalen öffentlichen Verkehr darauf aufbauend zu planen und weiterzuentwickeln.

Die günstige Raumentwicklung und eine gute Verkehrsanbindung sind zwei zentrale Anliegen des Kantons Uri. Der Regierungsrat hat Altdorf als künftigen Kantonsbahnhof definiert. Dort sollen hochwertige Züge halten. Der Regierungsrat fordert, dass stündlich mindestens eine nationale und internationale Verbindung in beide Richtungen ab dem Kantonsbahnhof verkehrt. Zudem soll das heute bestehende S-Bahn-Angebot nach Luzern und Zug mindestens gleich erhalten, wenn nicht ausgebaut werden. Der Kantonsbahnhof Altdorf soll die zentrale Erschliessungsdrehscheibe für die Versorgung des zentralen Alpenraums sein. Die Gotthardstrecke soll auch in Zukunft die Ost-West-Achse (Matterhorn Gotthard Bahn) und die Versorgung des Urner Reusstals sowie des Urserntals sicherstellen. Der Anschluss an die neue Alpentransversale ist für die Entwicklung der gesamten Region ein entscheidender Standortfaktor und notwendig.

Umweltverträglichkeitsprüfung wird neu geregelt

Der Regierungsrat hat ein neues Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erlassen. Dieses legt mehr Gewicht auf die frühzeitige Prüfung und die Verfahrensbeschleunigung. Es tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Bauten und Anlagen, die die Umwelt erheblich belasten können, sind auf ihre Umweltverträglichkeit hin zu prüfen. So verlangt es das Bundesgesetz über den Umweltschutz. Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung wird beurteilt, ob ein Projekt die geltenden Umweltschutzvorschriften einhält. Welche Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen, legt das Bundesrecht abschliessend fest. Wo keine Bundesbehörde über die Anlage entscheidet, hat das kantonale Recht das Verfahren für die UVP zu bestimmen. Der Bund hat die Liste der UVP-pflichtigen Anlagen in den letzten Jahren ergänzt, etwa um Golfplätze mit neun und mehr Löchern oder um Betriebe, in denen Tätigkeiten mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen durchgeführt werden. Das neue Reglement schliesst diese Lücken, indem es für diese Anlagen das massgebliche Verfahren bezeichnet. Zugleich versucht es, dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip stärker zum Durchbruch zu verhelfen. Ist für eine bestimmte Anlage etwa ein Quartier- bzw. Quartiergestaltungsplan vorgesehen, sind deren Auswirkungen auf die Umwelt neu bereits in diesem Verfahrens-

stadium (und nicht erst im Baubewilligungsverfahren) zu beurteilen. Die frühzeitige Prüfung wirkt sich positiv auf die Umwelt aus, gestattet sie doch eher, Alternativlösungen auszuarbeiten; dies nützt letztlich auch den Investoren und Planungsträgern. Schliesslich legt das neue Reglement -- wie vom Bundesrecht verlangt -- Behandlungsfristen für die Beurteilung der UVP-Berichte fest. Das Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist dem Bund zur Genehmigung vorzulegen. Es wird im Amtsblatt publiziert.

Altdorf, 10. Juli 2007

Im Auftrag des Regierungsrats
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Direktionen

Landammannamt

Ausgabe der Jagdpatente

Die Jagdpatentausgabe für alle Patentarten (Allgemeine Jagd, Hochwildjagd, Niederwildjagd, Passjagd und Wasserwildjagd) erfolgt vom 2. bis 17. August 2007. Während dieser Zeit können die Patente bei der Standeskanzlei Uri, Rathaus, 6460 Altdorf, bezogen werden. Die Patente können auch schriftlich, telefonisch 041 875 20 17, mit Fax 041 870 66 51 oder per E-Mail klaus.weibel@ur.ch bestellt werden. Eine weitere Patentausgabe findet nicht statt.

Detaillierte Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage www.ur.ch (Suchen, Index, J, Jagd).

Altdorf, 20. Juli 2007

Standeskanzlei Uri

Gemeinden

Vormundschaft

Errichtung einer Beiratschaft

Mit Beschluss vom 25. Juni 2007 hat der Einwohnergemeinderat Erstfeld als zuständige Vormundschaftsbehörde für Matthias Rohrer, geb. 1989, wohnhaft in 6472 Erstfeld, Leonhardstrasse 28, eine Beiratschaft gemäss Artikel 395 Absatz 1 und 2 ZGB errichtet.

Als Beirat wurde eingesetzt: Meinrad Ulrich-Gisler, Heideweg 2, 6440 Brunnen.

Erstfeld, 20. Juli 2007

Vormundschaftsbehörde Erstfeld

Korporationen

Korporation Uri

Medienmitteilung

Stellungnahme der Korporation Uri zur Trockenwiesenverordnung

Vom Kanton wurde die Korporation Uri zu einer Stellungnahme zur Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung eingeladen.

Der Engere Rat befürwortet im Grundsatz die neue Verordnung. Im Vollzug sind jedoch bestimmte Punkte zu beachten.

Das Inventar der Trockenwiesen und -weiden zeigt, dass die wertvollsten Objekte im Berggebiet vorkommen. Insbesondere im Kanton Uri sieht das Inventar eine Vielzahl an Objekten vor. Allein auf Korporationsgebiet befinden sich 125 Trockenwiesen. Dies spricht für die bisherige Bewirtschaftung des Gebietes.

Die Korporation Uri befürwortet die Bemühungen zur Erhaltung von Trockenwiesen und -weiden. Sie gehören zu unserer Landschaft und bieten Lebensraum für einheimische Tier- und Pflanzenarten. Eine gepflegte Landschaft und die Erhaltung der Biodiversität sind wichtige Trümpfe für das Berggebiet. Nur so kann der Tourismus langfristig gesichert werden.

Die Trockenwiesen und -weiden können nur erhalten werden, wenn sie angemessen genutzt und gepflegt werden. Dies setzt voraus, dass die Schutzbestimmun-

gen eine Bewirtschaftung jedoch nicht unnötig erschweren. Das Bauen von Anlagen und Wege darf nicht verhindert werden, so dass ein zweckmässiger Maschineneinsatz für die Bewirtschaftung weiterhin möglich ist.

Der Korporation Uri ist es wichtig, dass die bestehenden Nutzungen (Weide- und Wiesennutzungen) im Grundsatz beibehalten werden können. Die grosse Anzahl an Objekten im Kanton Uri spricht für die bisherige Bewirtschaftung. Bei Konflikten ist von Fall zu Fall zu verhandeln.

Die grosse Eigenständigkeit des Kantons im Vollzug darf nicht dazu führen, dass die Vorschriften gegenüber der Verordnung verschärft werden. Es macht keinen Sinn, wenn mit den kantonalen Schutzbestimmungen über die Vorschriften des Bundes hinausgegangen wird.

Die Schutzmassnahmen sollen einen möglichst grossen Spielraum haben, damit auf spezielle Begebenheiten Rücksicht genommen werden kann.

Die Korporation Uri begrüsst die Trockenwiesenverordnung. Dank dem Inventar können Trockenwiesen von nationaler Bedeutung geschützt werden. Positiv ist im Weiteren, dass die Bewirtschaftung von Trockenwiesen mit Beiträgen unterstützt wird. Dadurch wird die Leistung der Bewirtschafter aufgewertet.

Altdorf, 9. Juli 2007

Im Auftrag des Engeren Rates
der Korporation Uri
Der Korporationsschreiber: P. Zraggen

Eigentumsübertragungen

Gemäss Artikel 970a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 210) werden folgende Eigentumsübertragungen veröffentlicht:

Altdorf

Grundstück Nr.: 171.1201, 752 m², Plan Nr. 10, Langmatt, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, 1/6 Miteigentumsanteil

Veräusserer:

Wyrsh-Thurnheer Christine, Gitschenstrasse 39, 6460 Altdorf; Wyrsh David, Gitschenstrasse 39, 6460 Altdorf

Erwerber:

Thürig Lukas, Gitschenstrasse 39, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

2. Februar 2000

Altdorf

Grundstück Nr.: 747.1201, 544 m², Plan Nr. 29, Langmatt, übriges Gebäude, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Trottoir

Veräusserer:

Erben der Zoppi Adele

Erwerberin:

Dätwyler Stiftung, Bahnhofstrasse 27, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

22. September 2006

Altdorf

Grundstück Nr.: 1846.1201, 349 m², Plan Nr. 35, Gantli, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: M3457.1201, Einstellbox Nr. 1, $\frac{2}{34}$ Miteigentum an Nr. D1850.1201; Grundstück Nr.: M3458.1201, Einstellbox Nr. 2, $\frac{2}{34}$ Miteigentum an Nr. D1850.1201

Veräusserer:

Bosshard-Aschwanden Georg, Sagenmattweg 12, 6460 Altdorf

Erwerber:

Muggler-Imholz Peter und Sonja, Allmendstrasse 5, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Februar 1985, 3. September 1996

Andermatt

Grundstück Nr.: 784.1202, 99 m², Plan Nr. 2, Im Boden, Gartenanlagen

Veräusserer:

Regli-Mettler Alfred, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt

Erwerber:

Gisler-Regli Hansruedi und Marie-Theres, Gemsstockstrasse 11, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

14. März 1994

Andermatt

Grundstück Nr.: M1844.1202, Autoabstellplatz Nr. 25, $\frac{1}{48}$ Miteigentum an Nr. S1819.1202

Veräusserer:

Regli-Mettler Alfred, Gotthardstrasse 7, 6490 Andermatt

Erwerber:

Russi-Gisler Gebhard, Gemsstockstrasse 1, 6490 Andermatt

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. September 1995

Andermatt

Grundstück Nr.: S2386.1202, Sonderrecht an der 3 1/2-Zimmer-Wohnung Nr. 2 im 1. Obergeschoss und Nebenraum (hellgrün), ^{57/1000} Miteigentum an Nr. 394.1202; Grundstück Nr.: M2412.1202, Autoabstellplatz Nr. 18, ^{1/29} Miteigentum an Nr. S2440.1202

Veräusserin:

Holzgasse AG, Seestrasse 11, 6454 Flüelen

Erwerber:

Browning Robert Mark, Park House, 357 Wimbledon Park Road, GB-London SW19 6NS; Browning Sophia Elisabeth, Park House, 357 Wimbledon Park Road, GB-London SW19 6NS

Eigentumserwerb durch die Veräusserin:

11. August 2006, 1. Februar 2007

Attinghausen

Grundstück Nr.: 17.1203, 18 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Strasse, Weg; Grundstück Nr.: 105.1203, 623 m², Plan Nr. 4, Postmatte, Strasse, Weg, Acker, Wiese, übriges Gebäude, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude mit Fremdanteil, Gartenanlagen

Veräusserer:

Zurfluh-Zraggen Alois, Kirchweg 16, 6468 Attinghausen

Erwerber:

Zurfluh David, Kirchweg 16, 6468 Attinghausen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

19. Februar 1973, 6. Juni 1977

Attinghausen

Grundstück Nr.: 74.1203, 34 206 m², Plan Nr. 4, Matten, Gartenanlagen, Strasse, Weg, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese; Grundstück Nr.: 496.1203, 100 077 m², Plan Nr. 13, Stotzig, geschlossener Wald, Acker, Wiese, übrige bestockte Flächen, Weide, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Wohngebäude ohne Fremdanteil

Veräusserer:

Erben des Aschwanden Franz

Erwerber:

Zurfluh-Imhof Eduard, Furkastrasse 1, 3989 Niederwald

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

11. Februar 2004, 30. Juli 2004

Bürglen

Grundstück Nr.: 1652.1205, 429 m², Plan Nr. 66, Walsermätteli, Strasse, Weg, Acker, Wiese

Veräusserer:

Schuler-Schuler Marie, Obriedenstrasse 45, 6463 Bürglen; Schuler-Arnold Franz, Wegmätteli 6, 6460 Altdorf; Schuler-Schnider Josef, Chastelematt 2, 6017 Ruswil; Schuler Walter, Grossmattweg 21, 6460 Altdorf; Schnider-Schuler Rita, Seewiesenstrasse 14, 9322 Egnach; Schuler Bernadette, Mühlematt 5, 6438 Ibach; Schuler Ruth, neue Bahnhofstrasse 11, 3110 Münsingen

Erwerber:

Gisler-Marazzi Edwin und Daina, Tschudimätteli 14a, 6463 Bürglen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

21. März 1991

Flüelen

Grundstück Nr.: 300.1207, 690 m², Plan Nr. 9, Usserdorf, Gartenanlagen, übrige befestigte Flächen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude

Veräusserer:

Kessler-Imfeld Johann, Heugatterstrasse 10, 8600 Dübendorf

Erwerber:

Brand Patrik, Kreuzmatte 1, 6373 Ennetbürgen; Brand-Vogelsanger Rebecca, Kreuzmatte 1, 6373 Ennetbürgen; Brand Rafael, Herrengasse 6, 6460 Altdorf;

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. Dezember 1997, 22. September 1998

Flüelen

Grundstück Nr.: S651.1207, Sonderrecht an der 2¹/₂-Zimmer-Wohnung Nr. 622 im Obergeschoss und Nebenraum, ⁴/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 471.1207

Veräusserer:

Kuijpers-Berchtold Michael und Ursula, Unter Winkel 6, 6454 Flüelen

Erwerber:

Spring Walter, Rigistrasse 52, 8006 Zürich

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

23. Dezember 2003

Realp

Grundstück Nr.: S598.1212, Sonderrecht an der 3¹/₂-Zimmer-Wohnung (rot),
²⁴⁰/₁₀₀₀ Miteigentum an Nr. 265.1212

Veräusserer:

Bréchet Thomas, Schmidshof 27, 9565 Schmidshof

Erwerber:

Epp Sandro, Gotthardstrasse 70, 6472 Erstfeld; Schuler Petra, Gotthardstrasse 102, 6472 Erstfeld

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

13. April 2000

Schattdorf

Parzelle von 319 m², ab Grundstück Nr. 85.1213, Plan Nr. 1, Ried, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr. 857.1213, Plan Nr. 1, Dimmerschachen, Ried, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige humusierte Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Wasserbecken, See/Ausgleichsbecken

Veräusserer:

Furrer-Zurfluh Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Erwerber:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

22. April 1975

Parzelle von 983 m², ab Grundstück Nr. 89.1213, Plan Nr. 1, Plan Nr. 8, Ried, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Wasserbecken, See/Ausgleichsbecken, Strasse, Weg, zu Grundstück Nr. 85.1213, Plan Nr. 1, Ried, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, übrige humusierte Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Furrer-Zurfluh Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

27. Juni 2007

Parzelle von 2 m², ab Grundstück Nr. 857.1213, Plan Nr. 1, Dimmerschachen, Ried, übrige befestigte Flächen, geschlossener Wald, Strasse, Weg, übrige humusierete Flächen, Gartenanlagen, Acker, Wiese, Wasserbecken, See/Ausgleichsbecken, zu Grundstück Nr. 85.1213, Plan Nr. 1, Ried, übrige befestigte Flächen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Acker, Wiese, übrige humusierete Flächen, Strasse, Weg

Veräusserer:

Kanton Uri, 6460 Altdorf

Erwerber:

Furrer-Zurfluh Martin, Riedstrasse 6, 6467 Schattdorf

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

unbekannt

Silenen

Grundstück Nr.: 525.1216, 744 m², Plan Nr. 19, Neuengaden, Strasse, Weg, übrige befestigte Flächen, Gartenanlagen, Wohngebäude ohne Fremdanteil, übriges Gebäude, ½ Miteigentumsanteil

Veräussererin:

Amherd-Tresch Antoinette, Gotthardstrasse 67, 6474 Amsteg

Erwerber:

Amherd Werner, Neuengaden 7, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch die Veräussererin:

27. Juni 1990

Silenen

Grundstück Nr.: 530.1216, 347 m², Plan Nr. 15, Schmalegg, Acker, Wiese, übrige befestigte Flächen, Strasse, Weg, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gartenanlagen; Grundstück Nr.: 869.1216, 3 312 m², Plan Nr. 21, Schmalegg, Acker, Wiese, Gartenanlagen, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Strasse, Weg

Veräusserer:

Epp-Zraggen Bruno, Kirchstrasse 50, 6473 Silenen

Erwerber:

Epp Bruno, Kirchstrasse 73, 6473 Silenen

Eigentumserwerb durch den Veräusserer:

26. Oktober 1963

Silenen

Grundstück Nr.: 1149.1216, 72 157 m², Plan Nr. 35, Breitlauri, geschlossener Wald, Weide, Wohngebäude ohne Fremdanteil, Gebäude für Handel, Gewerbe, Landwirtschaft ohne Wohnanteil, Acker, Wiese

Veräusserer:

Erben der Zurfluh-Tresch Babette

Erwerber:

Zurfluh Urs, Breitlauri, 6475 Bristen

Eigentumserwerb durch die Veräusserer:

24. Januar 1964, 4. Februar 1992, 2. Oktober 1995

Altdorf, 20. Juli 2007

Amt für das Grundbuch

Handelsregister

Das Amt für Justiz, Abt. Justiz und Handelsregister, veröffentlicht folgende im Schweizerischen Handelsamtsblatt publizierten Eintragungen:

Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 132 vom 11. Juli 2007, Seite 18

5. Juli 2007

Sensatronics GmbH in Liquidation,

in Erstfeld, CH-120.4.001.945-1, Handel mit, Verkauf und Verarbeitung von Waren aller Art, insbesondere mit natürlichen Erzeugnissen wie Naturkräutern und Pflanzen, alternativer Kosmetik, Duftstoffen sowie Lebens- und Genussmitteln, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 212 vom 1.11.2006, S. 14, Publ. 3615574). Mit Verfügung vom 11.1.2007 hat das Obergericht des Kantons Uri den Konkurs widerrufen. Infolgedessen besteht die Gesellschaft entsprechend den früheren Eintragungen weiter.

5. Juli 2007

Spitex Uri,

in Altdorf UR, CH-120.6.001.744-2, Der Verein bezweckt die Förderung der Hilfe und Pflege zu Hause durch ein formelles Hilfssystem, Verein (SHAB Nr. 114 vom 15.6.2005, S. 17, Publ. 2883610). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Perren, Peter, von Bellwald, in Altdorf UR, Geschäftsleiter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; Zurfluh, Markus, von Gurtellen, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Muheim, Felix, von Flüelen, in Altdorf UR, Vizepräsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; Reinhardt, Elmar, deutscher Staatsangehöriger, in Altdorf UR, Geschäftsleiter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied; Zürcher, Benno, von Menzingen, in Oberdorf NW, Geschäftsleiter, mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem Mitglied.

Altdorf, 20. Juli 2007

Amt für Justiz

Abteilung Justiz und Handelsregister

Bau- und Planungsrecht

Auflage- und Einspracheverfahren

Sanierung Personenseilbahn Ribí-Wannelen, Gemeinde Unterschächen

Gemäss Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 und Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 wird das Projekt «Sanierung Personenseilbahn Ribí-Wannelen», Gemeinde Unterschächen, auf dem Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf und auf der Gemeindeganzlei Unterschächen öffentlich aufgelegt.

Das Projekt umfasst die Sanierung der seilbahntechnischen Einrichtungen. Tal- und Bergstation sowie Linienführung und Stützen bleiben unverändert.

Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann gegen das Projekt innert 30 Tagen seit Beginn der Auflagefrist beim Amt für Landwirtschaft, Abteilung Meliorationen, Klausenstrasse 2, 6460 Altdorf, schriftlich Einsprache erheben.

Altdorf, 20. Juli 2007

Volkswirtschaftsdirektion Uri

Amt für Landwirtschaft

Bauplanauflagen

Nach Artikel 13 des Baugesetzes des Kantons Uri (RB 40.1111) und Artikel 76 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (RB 9.2111) werden folgende Bauvorhaben veröffentlicht:

Andermatt

- Bauherrschaft: Eigentümergemeinschaft «Höfli», Gotthardstrasse 47, Andermatt
Bauvorhaben: Wiederaufbau Liegenschaft «Höfli»
Bauplatz: Missionsweg 7, Parzellen L 174, 191, 192.1202
Bemerkungen: profiliert

Silenen

- Bauherrschaft: IG Chilcherberge, c/o Leo Infanger, Buchholz 35, Silenen
Bauvorhaben: Neubau Hängebrücke über Schüpfenbach
Bauplatz: Lendiberg/Chilcherberge, Parzelle L 820.1216
Bemerkungen: Widerlager verpflockt, Baute ausserhalb der Bauzone

Innert 20 Tagen können schriftlich eingegeben werden:

- a) privatrechtliche Einsprachen in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Landgerichtspräsidium (Uri oder Ursern) mit Eingabekopie an die Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde. Privatrechtliche Baueinsprachen sind im Rahmen der ZPO kostenpflichtig.
- b) Einsprachen aufgrund der Gemeindebauordnung oder anderer öffentlich-rechtlicher Bestimmungen bei der Gemeindebaubehörde der betreffenden Gemeinde.

Altdorf, 20. Juli 2007

UVP-Prüfentscheid

Im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Mai 2007 wurde das Projekt Umbau, Zweckänderung; Anlage für Biodieselproduktion, Gebäude 4625, L435.1213, Industriezone Schächenwald in der Gemeinde Schattdorf der Admano Schweiz, AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf, zur öffentlichen Einsichtnahme ausgeschrieben. Mit Beschluss der Baukommission Schattdorf vom 19. Juli 2007 wurde dem Vorhaben die Baubewilligung nach Artikel 14 des kantonalen Baugesetzes (RB 40.1111) erteilt sowie die Beurteilung des Amts für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle, die Prüfung der Planunterlagen nach den Brandschutzvorschriften 2003 VKF und die Planbegutachtung 08-07 des Amts für Arbeit und Migration eröffnet.

Bestandteil der Verfügung ist auch der gestützt auf die Beurteilung des Amts für Umweltschutz gefällte Prüfentscheid der Baukommission über die Umweltverträglichkeit des Projektes.

Gestützt auf Artikel 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) können der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB), die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid der Bau- und Kanalisationskommission, soweit er die Ergebnisse der Prüfung betrifft, während 30 Tagen zu den üblichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindekanzlei Schattdorf eingesehen werden.

Schattdorf, 20. Juli 2007

Bau- und Kanalisationskommission
Schattdorf

Verkehrsbeschränkungen

Altdorf

Die Baudirektion Uri hat gestützt auf Artikel 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG) und Artikel 104 und 107 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV) und die kantonale Verordnung über den Strassenverkehr vom 14. Februar 1990 folgende Verkehrsbeschränkung verfügt:

Abbiegen von der Gotthardstrasse in den Turmmattweg

Signal Nr. 2.43, Abbiegen nach links verboten (Fahrtrichtung Altdorf nach Schattdorf)

Übertretungen dieser Verkehrsbeschränkung werden nach Artikel 90 SVG bestraft.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Verkehrsbeschränkung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat Uri und nach erfolgter Signalisation in Kraft.

Altdorf, 20. Juli 2007

Baudirektion Uri

Offene Stellen

Bildungs- und Kulturdirektion Uri

Im Direktionssekretariat der Bildungs- und Kulturdirektion Uri in Altdorf wird per 1. September oder nach Vereinbarung eine Stelle frei als

Kaufmännische Mitarbeiterin/Kaufmännischer Mitarbeiter (100%)

Hauptaufgaben: Administration der Weiterbildung für Lehrpersonen, Sekretariat für den Schulpsychologischen Dienst, Bearbeitung der Gesuche um Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen, allgemeine Sekretariatsarbeiten für die Ämter und Abteilungen.

Anforderungen: Kaufmännischer Lehrabschluss oder gleichwertige Ausbildung, sehr gute MS-Office-Kenntnisse, selbstständiges Arbeiten, Flexibilität, Teamfähigkeit, angenehme Umgangsformen.

Wir bieten: Interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet, fortschrittliche Anstellungsbedingungen gemäss kantonalem Personalrecht.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 17. August 2007 an die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf. Nähere Auskünfte erteilt Ines Arnold, Direktionssekretariat, Tel. 041 875 20 55.

Die Stelle wird voraussichtlich intern besetzt.

Altdorf, 20. Juli 2007

Bildungs- und Kulturdirektion Uri
Josef Arnold, Regierungsrat

Landgerichtspräsidium

Landgerichtspräsidium Uri

Aufforderung zur Abholung

Walter Zurfluh, zurzeit unbekanntem Aufenthaltsort, wird im Rahmen des Verfahrens LGP 07 183 vor dem Landgerichtspräsidium Uri gestützt auf Art. 67 ZPO hiermit aufgefordert, innert 5 Tagen den Beschluss der Sitzung vom 12. Juli 2007 auf der Gerichtskanzlei Uri, Rathausplatz 2, 6460 Altdorf, abzuholen. Erfolgt die Abholung nicht innert gesetzter Frist, gilt die Zustellung am letzten Tag der Abholungsfrist als erfolgt.

Altdorf, 16. Juli 2007 (LGP 07 183)

Landgerichtspräsidium Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Verbotsbegehren

Das Landgerichtspräsidium hat das folgende Verbot der Einwohnergemeinde Flüelen, vertreten durch den Gemeinderat Flüelen, auf der gemeindeeigenen Liegenschaft L612 in Flüelen, gerichtlich bestätigt:

Das Parkieren von Fahrzeugen aller Art auf dem Grundstück L 612, Flüelen, ist ohne ausdrückliche Berechtigung verboten.

Für die markierten Parkplätze Nr. 1 bis 5 gilt das Verbot von Montag bis Freitag jeweils von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge von Besucherinnen und Besuchern der Gemeindekanzlei.

Wer, ohne besseres Recht nachzuweisen, dieses Verbot missachtet, wird auf Antrag mit Busse bis zu CHF 5 000.– bestraft.

Altdorf, 12. Juli 2007 (LGP 07 149)

Landgerichtspräsidium Uri
Agnes H. Planzer Stüssi

Schuldbetreibung und Konkurs

Kollokationsplan und Inventar

1. Schuldnerin: Badesign Armin Jauch GmbH, Rynächtstrasse 13, 6460 Altdorf
2. Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage nach erfolgter Publikation.
3. Bemerkungen: Der Kollokationsplan und das Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Uri zur Einsichtnahme auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sowie des Inventars sind innert 20 Tagen nach Bekanntmachung bei der zuständigen Gerichtsinstanz des Kantons Uri anzuheben, ansonsten der Kollokationsplan und das Inventar rechtskräftig werden.

Altdorf, 20. Juli 2007

Konkursamt Uri

Rechtsauskunft

Die nächste unentgeltliche Rechtsauskunft des Urner Anwaltsverbandes ist am Donnerstag, 2. August 2007, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Rechtsanwalt lic. iur. Georg Simmen, Bahnhofstrasse 18, 6460 Altdorf, Telefon 041 888 01 77

Telefonische und schriftliche Auskünfte können aus organisatorischen Gründen nicht erteilt werden. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

Kanton

40.7017

REGLEMENT über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

(vom 10. Juli 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 10a ff. des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)¹, auf Artikel 5, 8, 12 und 14 der Verordnung vom 19. Oktober 1988 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV)², auf Artikel 73 des Kantonalen Umweltgesetzes vom 11. März 2007 (KUG)³ und auf Artikel 94 Absatz 1 der Kantonsverfassung⁴,

beschliesst:

Artikel 1 Zuständige Behörde

Der Entscheid über die Umweltverträglichkeit von UVP-pflichtigen Anlagen wird von der Behörde getroffen, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens über die Anlage befindet.

Artikel 2 Massgebliches Verfahren

¹Das massgebliche Verfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird im Anhang zu diesem Reglement bestimmt, soweit es nicht durch Bundesrecht geordnet ist. Der Anhang ist Bestandteil des Reglements.

²Vorbehalten bleibt das besondere Verfahren gemäss den Absätzen 3 und 4 hiernach.

³Wird für eine UVP-pflichtige Anlage ein Sondernutzungsplan, insbesondere ein Quartierplan nach Baugesetz⁵ erlassen, und ist in diesem Verfahren eine umfassende UVP möglich, gilt der Planerlass als massgebliches Verfahren.

⁴Lässt ein Planerlass noch keine umfassende UVP zu, wird die Anlage jedoch durch den Plan derart vorbestimmt, dass das Projekt in dem gemäss Anhang massgeblichen Verfahren nicht mehr umfassend überprüft werden kann, findet eine mehrstufige UVP statt.

⁵Die Behörde, die im Rahmen des massgeblichen Verfahrens gemäss Anhang über die Umweltverträglichkeit entscheidet, bestimmt nach Anhören des Amts für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle, ob das besondere Verfahren gemäss Absatz 2 und 3 Anwendung findet.

¹ SR 814.01

² SR 814.011

³ RB 40.7011

⁴ RB 1.1101

⁵ RB 40.1111

⁶Bei Meinungsverschiedenheiten über das massgebliche Verfahren versuchen die betroffenen Behörden, sich zu einigen. Gelingt das nicht, entscheidet der Regierungsrat.

Artikel 3 Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts

¹Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts.

²Zur Beurteilung der in der UVP zu behandelnden Teilbereiche sind die Fachstellen zuständig, in deren Aufgabenbereich die Teilbereiche fallen. Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle führt bei diesen das Mitberichtsverfahren durch und holt, soweit erforderlich, die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt ein.

³Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle erstellt über das Ergebnis einen zusammenfassenden Schlussbericht und beantragt der zuständigen Behörde allfällige Auflagen und Bedingungen.

Artikel 4 Behandlungsfristen

¹Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle beurteilt Voruntersuchungen und Pflichtenhefte innerhalb von zwei Monaten, Hauptuntersuchungen innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

²Das Amt für Umweltschutz als kantonale Umweltschutzfachstelle stellt den ins Mitberichtsverfahren einbezogenen Fachstellen Bearbeitungsfristen; sie stellt eine rasche Abwicklung des Verfahrens sicher.

Artikel 5 Bekanntmachung

Ist für das Gesuch keine öffentliche Auflage vorgeschrieben, erfolgt die Bekanntmachung des Umweltverträglichkeitsberichts sowie des Entscheids zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens samt Unterlagen selbstständig im Amtsblatt des Kantons Uri.

Artikel 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 1. Februar 1994 zum Bundesgesetz über den Umweltschutz⁶ wird aufgehoben.

Artikel 7 Änderung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 7. März 1994 über die Koordination im Verwaltungsverfahren⁷ wird wie folgt geändert:

⁶ RB 40.7111

⁷ RB 2.3323

40.7017**Artikel 5 Absatz 7 (neu)**

⁷Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁸.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 2007 in Kraft.

²Es bedarf der Genehmigung des Bundes⁹.

Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann: Dr. Markus Stadler
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP

⁸ RB 40.7017

⁹ Vom Bund genehmigt am ...

Anhang
(Artikel 2 Absatz 1)

Massgebliches Verfahren nach kantonalem Recht für die Durchführung der UVP¹

Nr.	Anlagetyp ²	Massgebliches Verfahren ³
1 Verkehr		
11 Strassenverkehr		
11.2	*) Hauptstrassen, die mit Bundeshilfe ausgebaut werden	Plangenehmigungsverfahren (nach Artikel 15 Strassenbaugesetz des Kantons Uri – RB 50.1111)
11.3	andere Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (HLS und HVS)	
11.4	Parkhäuser und -plätze für mehr als 300 Motorwagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
13 Schifffahrt		
13.2	Industriehafen mit ortsfesten Lade- und Entladeeinrichtungen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
13.3	Bootshafen mit mehr als 100 Bootsplätzen	
2 Energie		
21 Erzeugung von Energie		
21.2	*) Thermische Anlagen zur Energieerzeugung mit einer Feuerleistung von mehr als 100 MWth	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz – SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)

¹ Unter Vorbehalt von Art. 2 Abs. 3 und 4

² Betrifft das Vorhaben einen mit *) gekennzeichneten Anlagetyp, so muss im massgeblichen Verfahren auch das Bundesamt für Umwelt angehört werden.

³ Das in dieser Spalte erwähnte kantonale Verfahren gilt für alle Vorhaben bis zum nächsten Trennstrich, soweit nichts anderes bestimmt ist.

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 21.3 | *) Speicher- und Laufwerke sowie Pumpspeicherwerke mit mehr als 3 MW | Mehrstufige UVP 2. Stufe ⁴ :
Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz
des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 21.4 | Anlagen zur Nutzung der Erdwärme (einschliesslich der Wärme von Grundwasser) mit mehr als 5 MWth | Konzessionsverfahren
(Artikel 40 Gewässernutzungs-
gesetz – RB 40.4101) |
| 21.5 | Gaswerke, Kokereien, Kohleverflüssigungsanlagen | Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz
des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 21.6 | *) Erdölraffinerien | |
| 21.7 | Anlagen zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Kohle | |

22 Übertragung und Lagerung von Energie

- | | | |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 22.3 | Lager für Gas-, Brennstoffe und Treibstoff, die bei Normalbedingungen mehr als 50 000 m ³ Gas bzw. 5 000 m ³ Flüssigkeit enthalten | Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz
des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 22.4 | Kohlenlager mit mehr als 50 000 m ³ Lagerkapazität | |

3 Wasserbau

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 30.1 | Werke zur Regulierung des Wasserstands oder des Abflusses von natürlichen Seen von mehr als 0,5 km ² mittlerer Seeoberfläche einschliesslich Betriebsvorschriften | Plangenehmigungsverfahren
(Artikel 12 Wasserbaugesetz
– RB 40.1211) |
| 30.2 | Wasserbauliche Massnahmen wie: Verbauungen, Eindämmungen, Korrekturen, Geschiebe- und Hochwasserrückhalteanlagen im Kostenvoranschlag von mehr als 15 Millionen Franken | |

⁴ Die 1. Stufe richtet sich nach dem Bundesrecht.

30.3	Schüttungen in Seen von mehr als 10 000 m ³	Bewilligungsverfahren (Artikel 39 GSchG – SR 814.20)
------	--------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

30.4	Ausbeutung von Kies, Sand und anderem Material aus Gewässern von mehr als 50 000 m ³ pro Jahr (ohne einmalige Entnahme aus Gründen der Hochwassersicherheit)	Konzessionsverfahren (Artikel 4 Verordnung über die Ausbeutung öffentlicher Gewässer – RB 40.4111)
------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------

4 Entsorgung

40.3	Autoshredder-Anlagen	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
------	----------------------	------------------------------------------------------------------------------

40.4	Inertstoffdeponien mit einem Deponievolumen von mehr als 500 000 m ³	Deponiebewilligungsverfahren (Artikel 30e USG - SR 814.01)
------	---------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------

40.5 Reaktordeponien

40.6 Reststoffdeponien

40.7	Anlagen zum Sortieren, Behandeln, Verwerten oder Verbrennen von Abfällen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

40.8 Zwischenlager für mehr als 1 000 t flüssige oder mehr als 5 000 t feste oder schlammförmige Sonderabfälle

40.9 Abwasserreinigungsanlagen für eine Kapazität von mehr als 20 000 Einwohnergleichwerten

50 Militärische Bauten und Anlagen

50.5	300-m-Schiessanlagen mit mehr als 15 Scheiben	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
------	-----------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

6 Sport, Tourismus und Freizeit

- | | | |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 60.1 | Seilbahnen mit kantonaler Bewilligung
– für die touristische Erschliessung neuer Skigebiete und neuer Geländekammern in bestehenden Skigebieten
– für den Zusammenschluss von Skigebieten | Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 60.2 | Pistenanlagen für motorsportliche Veranstaltungen | |
| 60.3 | Skipisten mit Terrainveränderungen von mehr als 2 000 m ² , die nicht im Verfahren über Luftseilbahnen oder Skilifte beurteilt worden sind | |
| 60.4 | Beschneigungsanlagen, sofern die beschneite Fläche über 5 ha beträgt | |
| 60.5 | Sportstadien mit ortsfesten Tribünenanlagen für mehr als 20 000 Zuschauer | |
| 60.6 | Vergnügungsparks mit einer Fläche von mehr als 75 000 m ² oder für eine Kapazität von mehr als 4 000 Besuchern pro Tag | |
| 60.7 | Golfplätze mit neun und mehr Löchern | |
-

7 Industrielle Betriebe

- | | | |
|------|--------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 70.1 | *) Aluminiumhütten | Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz – SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren |
| 70.2 | Stahlwerke | durchgeführt werden muss: |
| 70.3 | Buntmetallwerke | Baubewilligungsverfahren |
| 70.4 | Anlagen zur Aufbereitung und Verhüttung von Schrott und Almetallen | (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |

-
- | | | |
|-------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 70.5 | Anlagen zur Synthese von chemischen Produkten mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 1 000 t pro Jahr | Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz – SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 70.6 | Anlagen für die Verarbeitung von chemischen Produkten mit mehr als 5 000 m ² Betriebsfläche oder einer Produktionskapazität von mehr als 10 000 t pro Jahr | |
| 70.7 | Chemikalienlager mit einer Lagerkapazität von mehr als 1 000 t | |
| 70.8 | Sprengstoff- und Munitionsfabriken | |
| 70.9 | Schlächtereien und fleischverarbeitende Betriebe mit einer Produktionskapazität von mehr als 5 000 t im Jahr | |
| 70.10 | Zementfabriken | |
| 70.11 | Glashütten mit einer Produktionskapazität von mehr als 30 000 t im Jahr | |
| 70.12 | Zellstoff- (Zellulose-) Fabriken mit einer Produktionskapazität von mehr als 50 000 t im Jahr | |
| 70.13 | Betriebe zur Gewinnung und Verarbeitung von Asbest und asbesthaltigen Materialien | |
| 70.14 | Spanplattenwerke | |
| 70.15 | Weitere Anlagen, deren Rohgasmassenstrom (bei Ausfall der Rauchgasreinigung) im Volllastbetrieb die Grenzwerte nach Luftreinhalte-Verordnung | |
| | a) für Stoffe nach Anhang 1 Ziffer 5 um mehr als das 20-fache oder | |
| | b) für andere Stoffe nach Anhang 1 um mehr als das 100-fache überschreitet | |

8 Andere Anlagen

- | | | |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| 80.1 | Gesamtmeliorationen, d. h. Güterzusammenlegungen von mehr als 400 ha oder mit kulturtechnischen Massnahmen, wie Bewässerungen und Entwässerungen von Kulturland von mehr als 20 ha oder mit Terrainveränderungen von mehr als 5 ha sowie generelle landwirtschaftliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | Baubewilligungsverfahren
(Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111) |
| 80.2 | Generelle Waldzusammenlegungsprojekte und generelle forstliche Gesamterschliessungsprojekte von mehr als 400 ha | |
| 80.3 | Kies- und Sandgruben, Steinbrüche und andere, nicht der Energiegewinnung dienende Materialentnahmen aus dem Boden mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300 000 m ³ | |
| 80.4 | Anlagen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit mehr als <ul style="list-style-type: none">– 125 Plätzen für Grossvieh (ausgenommen Alpställe) oder– 100 Plätzen für Mastkälber oder– 75 Plätzen für Mutterschweine oder– 500 Plätzen für Mastschweine oder– 6 000 Plätzen für Leghennen oder– 6 000 Plätzen für Mastpoulets oder– 1 500 Masttruten | |
| 80.5 | Einkaufszentren mit mehr als 5 000 m ² Verkaufsfläche | |
| 80.6 | Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit mehr als 20 000 m ² Lagerfläche | |

80.7	Ortsfeste Funkanlagen (nur Sendeeinrichtungen) mit 500 kW oder mehr Leistung	Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)
80.8	Betriebe, in denen mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen eine Tätigkeit der Klassen 3 oder 4 nach der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 ⁵ durchgeführt werden soll	Plangenehmigungsverfahren (Artikel 7 Arbeitsgesetz – SR 822.11); falls kein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden muss: Baubewilligungsverfahren (Artikel 13 Baugesetz des Kantons Uri – RB 40.1111)

⁵ SR 814.912



9771662059002